

**66. Verordnung über die Einrichtung und das Curriculum des  
Universitätslehrganges „Educational Leadership –  
Schulmanagement (Master of Arts)“  
(Department für Interaktive Medien und Bildungstechnologien)  
(Wiederverlautbarung)**

**§ 1. Weiterbildungsziel**

(1) Die Studierenden des Lehrganges „Educational Leadership“ werden über die Auseinandersetzung mit zentralen Aufgaben des Schulmanagements dazu befähigt, die Leitungsfunktion einer schulischen Bildungseinrichtung auszuüben. Sie lernen Managementkonzepte, Organisationsentwicklung, Schulentwicklung, Leitbildentwicklung und Controlling in Theorie und Praxis mit dem Fokus auf Bildungsinstitutionen ebenso kennen wie die Grundprinzipien von Personalmanagement und Kommunikation.

(2) Im Bereich Unterrichtsentwicklung setzen sich die Studierenden mit Curriculum-Management und Bildungsstandards bzw. weiteren Klassifikationen zur Unterrichtsqualität auseinander. Im Hinblick auf Lehr- und Lernprozesse wird auch auf die durch Informations- und Kommunikationstechnologien ausgelösten Veränderungen im Bildungssystem eingegangen.

(3) Ein besonderer Schwerpunkt wird auf das Qualitätsmanagement von Schulen gesetzt. Über die Auseinandersetzung mit Qualitätsmanagementgrundlagen, -modellen und -instrumentarien lernen die Studierenden eigenständig Qualitätsentwicklungs- und -sicherungskonzepte zu entwerfen und durchzuführen.

(4) Diversität als aktuelle gesellschaftliche Realität verlangt interkulturelle und gendersensible Kompetenzen in der Förderung von Schülern und Schülerinnen. Ausgehend von wissenschaftlichen Theorien über soziokulturelle Rahmenbedingungen werden die Studierenden mit Strategien und Konzepten zur interkulturellen und gendergerechten Förderung vertraut gemacht.

Gewalt an Schulen als gesellschaftliche Herausforderung wird über die Beschäftigung mit praxisrelevanten Konzepten zur Gewaltprävention, Intervention und Deeskalation thematisiert.

(5) Die fundierte Fortbildung im Bereich wissenschaftliches Arbeiten und der interdisziplinäre Austausch mit Fachexperten und Fachexpertinnen ermöglicht den Studierenden die aktive Teilnahme am wissenschaftlichen Diskurs.

**§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform anzubieten. Der Lehrgang wird in deutscher Sprache angeboten.

**§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

**§ 4. Dauer**

In der berufsbegleitenden Variante vier Semester (90 ECTS Punkte). Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es drei Semester (90 ECTS Punkte).

### § 5. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Abgeschlossenes Hochschulstudium oder
- (2) abgeschlossenes Lehramtsstudium an einer inländischen Pädagogischen Akademie bzw. gleichwertiger ausländischer Abschluss, oder
- (3) eine gleichzuhaltende Qualifikation unter folgenden Bedingungen:
  - Universitätsreife und mindestens 4 Jahre einschlägige Berufserfahrung in adäquater Position, Mindestalter 24 Jahre oder
  - ohne Universitätsreife und mindestens 8 Jahre einschlägige Berufserfahrung in adäquater Position, Mindestalter 24 Jahre

Über die Aufnahme entscheidet die Lehrgangsführung.

### § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

### § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

### § 8. Unterrichtsprogramm

Fächer*	UE	SS	ECTS
1. Führung und Management an Schulen und Bildungsinstitutionen	30	2	3
2. Theorie und Praxis der Schulentwicklung	30	2	3
3. Personalmanagement an Bildungsinstitutionen	30	2	3
4. Kommunikation und Führung	30	2	3
5. Qualitätsmanagement an Schulen	60	4	6
6. Unterrichtsentwicklung	60	4	6
7. Theorie und Praxis mediengestützten Lernens	30	2	3
8. Grundlagen BWL unter besonderer Berücksichtigung des Controllings von Bildungsinstitutionen	30	2	3
9. Rechtliche Grundlagen	30	2	3
10. Führung und Management an Schulen und Bildungsinstitutionen - Vertiefung	30	2	3
11. Kommunikation und Führung - Vertiefung	30	2	3
12. Gesellschaftliche Kontextualisierung von	30	2	3

Schule: Diversität			
13. Gesellschaftliche Kontextualisierung von Schule: Gewaltprävention	30	2	3
14. Öffentlichkeitsarbeit für Bildungsinstitutionen	30	2	3
15. Projektarbeit und Seminar zur Projektarbeit	30	3	13
16. Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethodik	60	4	6
17. Seminar zur Master Thesis	30	2	3
18. Master Thesis	0	0	20
<b>Gesamt</b>	<b>600</b>	<b>40</b>	<b>90</b>

- \* Die Fächer sind zu Lehrveranstaltungen gleichwertig. Alle Lehrveranstaltungen werden im Lehrveranstaltungstyp Blended Learning (BL) angeboten.

Der studentische Workload (1 ECTS = 25 Stunden Workload) beinhaltet Präsenzübungseinheiten, Vor- und Nachbereitungen, das Anfertigen von Seminar- oder Kursarbeiten, Prüfungsvorbereitungen sowie das eigenständige vertiefende Studium in dem Unterrichtsfach.

## § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

## § 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus schriftlichen oder mündlichen Prüfungen über die in §8 beschriebenen Fächer 1-14, 16, sowie die erfolgreiche Teilnahme an 17, sowie die erfolgreiche Abfassung einer schriftlichen Projektarbeit sowie das Abfassen und die positive Beurteilung einer Master Thesis.
- (3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (4) Leistungen aus dem Lehrgang „Educational Leadership“ sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

## § 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

- (1) Die Qualitätskontrolle erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller Referenten und Referentinnen durch die Studierenden sowie durch eine Befragung der Absolventen und Absolventinnen nach Beendigung des Lehrgangs.
- (2) Die bei der Evaluation aufgezeigten Verbesserungspotentiale sind nach Maßgabe der Möglichkeiten von der Lehrgangsleitung umzusetzen.

#### **§ 12. Abschluss**

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Arts (Educational Leadership)“, in abgekürzter Form MA zu verleihen.

#### **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

#### **§ 14. Übergangsbestimmungen**

Für Studierende, die vor in Kraft treten dieser Verordnung zugelassen wurden, gilt weiter die Verordnung veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 17/2008.